



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 17/2006

Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht
der Fachhochschule Köln

vom 5. September 2006



Herausgegeben am 11. September 2006

**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht
der Fachhochschule Köln**

Vom

5. September 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fachhochschule Köln die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Grundlagen der Studienordnung	3
§ 2 Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung, Zugangsprüfung	3
§ 3 Erforderliche Grundkenntnisse	4
§ 4 Studienziele	4
§ 5 Lehr- und Lernformen	5
§ 6 Studiendauer	5
§ 7 Module	6
§ 8 Aufbau des Studiums	6
§ 9 Inhaltlicher und prüfungsmäßiger Zusammenhang zwischen den Modulen	7
§ 10 Grundstudium	7
§ 11 Hauptstudium	8
§ 12 Meldung zu den Modulen des Hauptstudiums	9
§ 13 Modulprüfungen	10
§ 14 Sprache in Modulprüfungen	10
§ 15 Praxissemester	10
§ 16 Studiensemester im Ausland	11
§ 17 Studienberatung	11
§ 18 Veranstaltungskommentare	11
§ 19 Evaluation	12
§ 20 Inkrafttreten der Studienordnung	12

§ 1 Grundlagen der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt das Studium aufgrund des Hochschulgesetzes sowie der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht (im Folgenden als Studiengang bezeichnet) der Fachhochschule Köln vom 20. Juli 2004 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Köln 2004 Sonderreihe Nr. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Mai 2006 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Köln 06/2006) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (im Folgenden als Fakultät bezeichnet) im Institut für Betriebswirtschaftslehre (im Folgenden als Institut bezeichnet) der Fachhochschule Köln.

§ 2 Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung, Zusatzprüfung

- (1) Die Qualifikation (§ 66 HG) für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (2) Weitere Voraussetzungen der Einschreibung:
 1. Nach Maßgabe des § 3 DPO wird neben der Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert (§ 66 Abs. 5 HG).
 2. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Qualifikation durch das Zeugnis (schulischer und praktischer Teil) der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft oder einer zweijährigen höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben haben.
 3. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum (Absatz 3) von jeweils zwei Monaten ableisten. Die Ausgestaltung der Praktika ergibt sich aus Absatz 4. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwaltsgehilfe/-gehilfin, Notarfachangestellte/r, Notargehilfe/-gehilfin, Rechtsbeistandsgehilfe/-gehilfin, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Wirtschaftskaufmann/-frau) ersetzt die beiden Praktika. Eine einschlägige Berufstätigkeit von zwölf Monaten ersetzt ebenfalls die beiden Praktika, soweit sie vor Beginn des Studiums ausgeübt wurde; die Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung gelten als einschlägige Berufstätigkeit in diesem Sinne.
 4. Eine abgeschlossene Berufsausbildung, die nicht als kaufmännische Berufsausbildung anzusehen ist, kann auf Antrag als der kaufmännische Berufsausbildung gleichwertig angesehen werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen; das Fachpraktikum kann vor dem Studium oder während des Studiums abgeleistet werden. Das Fachpraktikum ist spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.
- (4) Alle Praktika sollten so ausgestaltet sein, dass der Praktikantin/dem Praktikant Einblicke in rechtliche und betriebswirtschaftliche Aufgaben, Funktionszusammenhänge, Abläufe und Problemstellungen im Unternehmen möglich sind. Grund- und Fachpraktika sollten jeweils ohne zeitliche Unterbrechung absolviert werden.

- (5) Bei dem insgesamt viermonatigen Praktikum (Absatz 2 Nr. 3) müssen die folgenden zwei Funktionsbereiche durchlaufen werden:
- Recht (z.B. Rechts- oder Personalabteilung, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Notar),
 - Betriebswirtschaft (z.B. Beschaffung/Materialwirtschaft, Absatz/Marketing, Rechnungswesen oder Organisation).
- Die Dauer des Praktikums in einem Funktionsbereich soll zwei Monate nicht unterschreiten.
- (6) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber regelt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (7) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG zu einer Zugangsprüfung und aufgrund dieser zu dem Studiengang zugelassen werden. Das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln vom 25. Januar 2006.
- (8) Studienbewerberinnen und -bewerber, die den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, können sich nach § 67 HG einer Einstufungsprüfung unterziehen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln vom 1. April 1987.

§ 3 Erforderliche Grundkenntnisse

- (1) Für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch-, Mathematik-, Buchführungs- und Datenverarbeitungskenntnisse, insbesondere in der Handhabung eines PC und der Nutzung von Anwendersoftware, erforderlich. Soweit diese Kenntnisse nicht vorhanden sind, haben sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten während der ersten Phase des Grundstudiums anzueignen. Die Studienberatung (§ 17) gibt Auskunft über Lehrmodule und weitere Bildungsangebote, z. B. Brückenkurse, die zum Ausgleich der Mängel geeignet sind.
- (2) Für die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Rechnungswesen“ sind vom Prüfling ausreichende Buchführungskenntnisse i.S.d. Absatz 1 nachzuweisen. Dieser Nachweis soll durch erfolgreiche Teilnahme an einer vom Institut angebotenen schriftlichen Prüfung erbracht werden. Die Prüfung ist beliebig oft wiederholbar.
- (3) Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfung i.S.d. Absatz 2 werden vom Institut zu Beginn bzw. semesterbegleitend angeboten.
- (4) Für Studierende mit einer kaufmännischen Ausbildung entfällt der Nachweis i.S.d. Absatz 2 auf Antrag. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienziele

- (1) Ziel des Diplomstudiengangs Wirtschaftsrecht ist es, den Studierenden auf der Basis einer breiten rechtswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundausbildung

gemäß § 81 HG die anwendungsbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden ihres Studienfachs zu vermitteln. Der Anwendungsbezug wird insbesondere durch Fallstudien, Übungsaufgaben, Präsentationen, Hausarbeiten und Diplomarbeiten mit praxisrelevanten Themenstellungen gewährleistet. Gleichzeitig soll das Studium den Zugang zum Verständnis globaler wirtschaftlicher Zusammenhänge verschaffen und die internationale Mobilität der Studierenden fördern. Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis mit Hilfe wissenschaftlicher Methodik zu analysieren und praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten, wobei neben der Vermittlung von außerfachlichen Qualifikationen auch internationale Bezüge beachtet werden.

- (2) Studium und Lehre intendieren die integrative Vermittlung fachlicher, methodischer, persönlicher und sozialer Kompetenzen. Zu diesem Zweck kommen geeignete didaktische Mittel sowie Moderationstechniken, Projektarbeit, Simulationen etc. zum Einsatz.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesung / Lehrvortrag
2. Seminaristischer Unterricht
3. Übung
4. Seminar
5. Praxisbetreuung
6. Exkursion

1. Vorlesung / Lehrvortrag

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Methoden. Dabei trägt die oder der Lehrende vor und geht auf Fragen der Studierenden ein.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht werden die Lehrinhalte unter aktiver Beteiligung der Studierenden erarbeitet und vertieft.

3. Übung

In der Übung werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge an Beispielen und Fällen erläutert und vertieft. Die oder der Lehrende gestaltet die Übung in Absprache mit den Studierenden.

4. Seminar

Im Seminar werden auf der Basis vorhandener Grundkenntnisse erweiterte Einsichten und Fähigkeiten im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion unter Behandlung komplexer, praxisbezogener Problemstellungen erarbeitet. Die aktive Beteiligung der Studierenden steht im Vordergrund.

5. Praxisbetreuung

In der Betreuung während des Praxissemesters (§ 15) leitet und kontrolliert die oder der Lehrende in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsstelle die Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im Berufsfeld.

6. Exkursionen

Exkursionen stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Be-

rufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

- (2) Alle Lehr- und Lernformen sind so gestaltet, dass die Studierenden frühzeitig lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und das Gelernte anzuwenden. Mit Fallstudien, (Praxis-)Projekten, Rollen- und Planspielen sowie Erkundungen in der Berufspraxis wird Lernen durch Erfahrung und Training ermöglicht; der Anwendungsbezug der Ausbildung wird verstärkt.

§ 6 Studiendauer

- (1) Das Studium im Studiengang dauert einschließlich der Prüfungszeit in der Regel vier Jahre (acht Fachsemester).
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.
- (3) Die Vorlesungszeiten werden durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit können Blocklehrveranstaltungen und Modulprüfungen abgehalten werden.

§ 7 Module

- (1) Das Studium enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Zusatzmodule. Pflichtmodule sind Veranstaltungen, die für alle Studierenden gleich, d. h. ohne Auswahlmöglichkeiten sind. Wahlpflichtmodule sind Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches, aus denen die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Zusatzmodule sind Module aus dem Wahlpflichtbereich, die die Studierenden zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen besuchen können.
- (2) Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit, die mit einer Modulprüfung abgeschlossen wird. Die Modularisierung des gesamten Studiums und die studienbegleitenden Modulprüfungen ermöglichen den Studierenden, den Lernfortschritt sukzessive zu überprüfen. Die Durchlässigkeit zu anderen Studiengängen bzw. Hochschulen und somit auch die internationale Mobilität von Studierenden wird gefördert.
- (3) Die charakteristischen Inhalte der Module ergeben sich aus den im Studienverlaufsplan enthaltenen Bezeichnungen der ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen in Verbindung mit §§ 20, 22 DPO und den Veranstaltungskommentaren (§ 18).
- (4) Die Module sind mit Leistungspunkten (credits) gemäß European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet. Die Credits sowie die Zuordnung der Module zu den einzelnen Semestern sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen (siehe Anlage zur DPO).

§ 8 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus:
 1. dem für alle Studierenden gleichen Grundstudium (Pflichtmodule, i.S.d. § 10 Abs. 2); es erstreckt sich über die ersten vier Fachsemester mit integriertem Praxissemester (vgl. §§ 10, 15);

2. dem Hauptstudium, mit Pflichtmodulen für alle Studierenden und Wahlpflichtmodulen, aus denen die Studierenden je nach fachlichem Interesse eine bestimmte Anzahl an SWS auswählen müssen (vgl. § 11). Die Modulprüfungen des Hauptstudiums beginnen mit dem fünften und enden mit dem siebten Fachsemester;
 3. dem abschließenden Prüfungsteil (Anfertigung der Diplomarbeit und Ablegung des Kolloquiums) im achten Fachsemester;
 4. dem Studium weiterer Veranstaltungen, die die Studierenden zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen wählen können (§ 10 Abs. 4).
- (2) Die Module werden in deutscher Sprache und/oder in englischer Sprache abgehalten.
 - (3) Das Dekanat legt spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters das jeweilige Angebot an Wahlpflichtmodulen für das nächste Semester fest.
 - (4) Einen Überblick über die Module und die Modulprüfungen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Studiensemester gibt der Studienverlaufsplan des Studiengangs (Anlage zur DPO).

§ 9 Inhaltlicher und prüfungsmäßiger Zusammenhang zwischen den Modulen

- (1) Es wird ein systematischer Zusammenhang zwischen den Modulen durch den Aufbau des Studienverlaufsplans hergestellt. Von allen Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs können so mögliche inhaltliche Bezüge zu den jeweils anderen Modulen aufgegriffen werden.
- (2) Die Prüfungsorganisation stellt sicher, dass die laut der Diplomprüfungsordnung notwendigen studienbegleitenden Modulprüfungen in den Zeiträumen stattfinden können, zu denen das zugehörige Modul laut Studienverlaufsplan angeboten wird. Mit der Benennung der Module wird zugleich festgelegt, auf welche Inhalte sich die Prüfungen in den einzelnen Fächern beziehen.

§ 10 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient einer breiten fachlichen Fundierung der Ausbildung. Es führt die Studierenden in das Studium der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaft ein und bereitet sie auf die Weiterführung des Studiums im Hauptstudium vor. Es dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft und der Nachbardisziplinen, soweit sie eine notwendige Ergänzung des rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiums darstellen.
- (2) Das Grundstudium umfasst neben dem Praxissemester (4. Semester) Pflichtmodule von insgesamt 70 Semesterwochenstunden (SWS) in folgenden Fächern:

A. Recht

I. Rechtliche Grundlagen	10 SWS/1 Modul
II. Grundlagen des Wirtschaftsrechts	10 SWS/1 Modul
III. Wirtschaftsrecht in der Praxis	10 SWS/1 Modul

B. Betriebswirtschaft

I. Einführung in die BWL	10 SWS/3 Module
II. Rechnungswesen	6 SWS/1 Modul

III. Steuern	6 SWS/1 Modul
IV. Volkswirtschaftslehre	4 SWS/1 Modul
V. Mathematik/Statistik	6 SWS/2 Module
C. Fächerübergreifende Qualifikationen	
I. Fremdsprachen	4 SWS/1 Modul
II. Grundlagen der Informationstechnologie	4 SWS/2 Module.

Die Lehrinhalte der Module sind so zu vermitteln, dass die Verbindungen zwischen ihnen im Gesamtgefüge rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und Praxis deutlich werden. Vorherrschende Lehrformen sind der Lehrvortrag und der seminaristische Unterricht (§ 5).

- (3) In einer Orientierungsphase wird zu Beginn des Studiums eine Einführung in die institutionellen Bedingungen des Studiums, eine Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens sowie ein Überblick über die Inhalte der Wirtschaftswissenschaft allgemein und des Studiengangs im Besonderen angeboten.
- (4) Neben den Pflichtmodulen haben die Studierenden die Möglichkeit, während des Grundstudiums folgende Veranstaltungen zu besuchen, soweit sie die Fakultät aufgrund ihrer Kapazitäten anzubieten in der Lage ist:

A. Fächerbegleitende Übungen

Fächerbegleitende Übungen dienen dem Erwerb und der Sicherung der Fähigkeit eigenständiger Bearbeitung fachbezogener Themen und auch zum Ausgleich unterschiedlicher Lernfortschritte.

B. Stützungskurse

Stützungskurse stellen ein zusätzliches Lehrangebot zum Ausgleich unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen der Studierenden dar. Sie werden in Form der Übung angeboten und sollen während der ersten Semester besucht werden.

C. Tutorien

Tutorien sind Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger. Sie geben Orientierungshilfen bei der Studienverlaufsplanung, führen in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur ein, machen mit der Methodik des Faches vertraut, regen zur selbstständigen kritischen Beschäftigung mit Fachfragen an und helfen bei der Erarbeitung des Lehrstoffes.

Es wird empfohlen, an diesen von Studierenden höherer Semester und von Absolventinnen und Absolventen durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 11 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient zum einen der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere der Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen und praxisbezogenen Arbeiten. Zum anderen werden Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht, in der Unternehmensführung, in Vertiefungsfächern und in fächerübergreifenden Qualifikationen vermittelt.

Das Hauptstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule von insgesamt 64 Semesterwochenstunden, die sich folgendermaßen verteilen:

Schwerpunkt Wirtschaftsrecht	10 SWS
Unternehmensführung	6 SWS

Fächerübergreifende Qualifikationen	12 SWS
Vertiefungsfächer	36 SWS.

- (2) Das Hauptstudium im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (Pflichtmodule – insgesamt 10 SWS) und in der Unternehmensführung (Pflichtmodule – insgesamt 6 SWS) dient der inhaltlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsfächer. In den Modulen zur Unternehmensführung werden betriebswirtschaftliche Fachkompetenzen vermittelt. In den fächerübergreifenden Qualifikationen (Pflichtmodule – insgesamt 20 SWS) werden Grundlagen der Informationstechnologie, Fremdsprachenkenntnisse sowie Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement vermittelt. Diese sollen die Ausbildung der sozialen und interkulturellen Kompetenzen der Studierenden fördern. Vorherrschende Lehrformen in allen vorgenannten Modulen dieses Absatzes sind der seminaristische Unterricht, das Seminar und die Übung (§ 5).
- (3) Das Studium in den Vertiefungsfächern (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) ist unter Berücksichtigung jeweils neuer Entwicklungen auf berufliche Tätigkeitsfelder angelegt. Es ist darauf ausgerichtet, den Studierenden persönliche Befähigungen in der Umsetzung wissenschaftlich-analytischer Methoden für Probleme der betrieblichen wirtschaftsrechtlichen Praxis zu vermitteln. Die Studierenden wählen aus folgendem Katalog insgesamt zwei fachliche Vertiefungsfächer aus, die ihren Neigungen und den durch ihr Studien- und Berufsziel bestimmten Absichten entsprechen:
- Betriebliche Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung
 - Personalmanagement und Arbeitsrecht
 - Internationales Wirtschaftsrecht
 - Recht der Finanzdienstleistungen und
 - Medienrecht (in Planung).

Vorherrschende Lehrformen sind das Seminar und die Übung, ergänzt durch Exkursionen (§ 5).

- (4) Das Hauptstudium, insbesondere die Vertiefungsfächer, werden durch eine Orientierungsphase zu Beginn des fünften Semesters vorgestellt. Dabei können die Studierenden sich Kenntnisse über Ziele, Themenkreise und Lehrformen verschaffen. Außerdem können sie sich über ihre Berufsperspektive informieren und in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Tätigkeitsfeldorientierung des Studiums erkennen. Im Übrigen wird den Studierenden empfohlen, sich schon während des Grundstudiums mit den Inhalten und Anforderungen der Module des Hauptstudiums vertraut zu machen.

§ 12 Meldung zu den Modulen des Hauptstudiums

- (1) Die Studierenden müssen sich spätestens bis zu dem für das jeweilige Semester vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät festgesetzten und durch Aushang bekannt gegebenen Termin verbindlich für die Pflichtmodule und die Module der Vertiefungsfächer (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) anmelden.
- (2) Für die Wahlpflichtmodule der Vertiefungsfächer können die Studierenden sich pro Semester zu einer vom Dekanat festgelegten Maximalanzahl an Modulen anmelden.
- (3) Das Dekanat hat das Recht, bei zu geringer Nachfrage ein Modul für ein Semester nicht anbieten zu lassen. Zu geringe Nachfrage bedeutet in der Regel eine Anmeldung von weniger als fünf Studierenden.

- (4) Für Wahlpflichtmodule der Vertiefungsfächer gilt eine Obergrenze für die Teilnehmerzahlen von 25 Studierenden. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin. Rechtzeitig angemeldete Studierende gemäß Absatz 1 haben Vorrang.
- (5) Melden sich Studierende nicht oder verspätet zu einem Modul an, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass das von ihnen gewünschte Modul angeboten wird.
- (6) Das Institut kann aufgrund der Vielzahl der angebotenen Wahlpflichtmodule der Vertiefungsfächer nicht jedem Studierenden ein zeitlich überschneidungsfreies Studium der Wahlpflichtmodule der Vertiefungsfächer gewährleisten. Aus Kapazitätsgründen werden Wahlpflichtmodule der Vertiefungsfächer nicht zwingend jedes Semester angeboten.

§ 13 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind abzulegen
 - in den Pflichtmodulen des Grund- und des Hauptstudiums,
 - in den Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) der Vertiefungsfächer des Hauptstudiums.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt durch Aushang. Die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Modulprüfungen ergeben sich aus § 14 DPO.
- (3) Im Übrigen wird auf die §§ 13 - 18 DPO verwiesen.
- (4) Zur Ergänzung des Fachstudiums können die Studierenden über die Pflichtstundenzahl hinausgehende Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Vertiefungsfächer (Zusatzmodule) besuchen. Unterziehen sie sich in diesen Fächern einer Prüfung, so gilt § 29 Abs. 3 DPO.

§ 14 Sprache in Modulprüfungen

Alle Prüfungsleistungen sind in deutscher oder - mit Zustimmung des Prüfungsausschusses - englischer Sprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Praxissemester

- (1) Unter Praxissemester ist eine von der Fachhochschule betreute, mindestens 22 Wochen (einschließlich Urlaubsunterbrechung) dauernde Tätigkeit in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis zu verstehen. Die Tätigkeit muss Beziehungen zur Berufstätigkeit von Diplom-Wirtschaftsjuristinnen/en und eine konkrete Aufgabenstellung zum Gegenstand haben. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.
- (2) Die Studierenden können eine Stelle für das Praxissemester vorschlagen. Über die Vergabe von Stellen, die der Fachhochschule zur Verfügung stehen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Vorbereitung des Praxissemesters nehmen die Studierenden an einer Einführungsveranstaltung teil. Während des Praxissemesters erfolgt eine Praxisbetreuung (§ 5). Zur Auswertung des Praxissemesters, insbesondere zur Erfüllung der gestellten Aufgaben, ist ein Bericht anzufertigen, der am Ende des

Semesters im Rahmen eines Seminars zu präsentieren ist. Der Textteil des Berichts soll etwa 20 Seiten betragen.

- (4) Die Fakultät bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren in ausreichender Zahl Beauftragte für das Praxissemester. Ihnen obliegt die Beratung und Betreuung der Studierenden während des Praxissemesters sowie die Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Die Studierenden werden von einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor während des Praxissemesters fachlich betreut. Die Feststellungen über den Erfolg der berufspraktischen Tätigkeit und die Anerkennung des Praxissemesters (§ 21 Abs. 6 DPO) trifft die oder der Beauftragte für das Praxissemester im Benehmen mit der weiteren betreuenden Professorin oder dem weiteren betreuenden Professor.

§ 16 Studiensemester im Ausland

- (1) Vor Aufnahme eines Studiensemesters im Ausland muss die bzw. der Studierende ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann durch einen erfolgreich absolvierten Sprachtest auf entsprechendem Niveau oder durch andere gleichwertige Nachweise erbracht werden.
- (2) Für das Auslandssemester sollen die Studierenden einen aussagekräftigen Studienplan erstellen. Auf deren Basis prüft der Prüfungsausschuss, ob die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen anerkennungsfähig sind.

§ 17 Studienberatung

- (1) Die Fakultät führt Studienberatungen durch, in denen die Studierenden Empfehlungen für die individuelle Gestaltung ihres Studiums, des Auslandssemesters und über das Praxissemester erhalten. Näheres über die Studienberatung wird in jedem Semester in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Zur Studienberatung gehören auch die Orientierungsphasen zu Beginn (§ 10 Abs. 3) und während des Studiums (§ 11 Abs. 4). An der Studienberatung sind sowohl Lehrende als auch Studierende beteiligt.
- (3) Jede bzw. jeder Lehrende der Fakultät steht zu bestimmten Zeiten zur individuellen Studienberatung zur Verfügung.
- (4) Gesonderte Informationen werden Studienbewerberinnen und –bewerbern sowie Hochschulwechslerinnen und –wechslern angeboten.

§ 18 Veranstaltungskommentare

- (1) Zu den in dem Studienverlaufsplan (Anlage zur DPO) aufgeführten Modulen existieren studiengangbezogene Veranstaltungskommentare. Jeder Lehrende erstellt für seine Lehrveranstaltung einen Syllabus nach einem vom Dekanat erstellten Muster. Der Veranstaltungskommentar soll mindestens enthalten:
 - die Ziele, die mit der Lehrveranstaltung erreicht werden sollen (Wissen, Können, Verhalten),
 - eine Sachgliederung der zu vermittelnden bzw. zu erarbeitenden Inhalte,
 - notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse,
 - die Lernmethode, die der Lehrveranstaltung zu Grunde liegt,

- welche Prüfungsformen für diese Lehrveranstaltung gewählt werden,
- Literaturhinweise zur Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffs,
- in welcher Sprache die Lehrveranstaltung und die Prüfungen gehalten werden,
- mögliche Fallstudien zur Vertiefung der Veranstaltungsinhalte.

(2) Die Veranstaltungskommentare werden regelmäßig aktualisiert und vom Dekanat in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 19 Evaluation

Die Fakultät setzt die Vorgaben der Evaluationsordnung der Fachhochschule Köln vollständig um. Hinsichtlich der inhaltlichen Einzelheiten wird auf die Evaluationsordnung der Fachhochschule Köln vom 9. Juli 2001 verwiesen.

§ 20 Inkrafttreten der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht ab dem Sommersemester 2004 aufgenommen haben sowie für alle sonstigen Studierenden, auf deren Studium die DPO Wirtschaftsrecht vom 20. Juli 2004 Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 24. Juni 2003 und 24. Januar 2006 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 14. August 2006.

Köln, den 5. September 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Köln
In Vertretung

(Prof. Dr.-Ing. R. Küchler)
Prorektor III